EGRiLV-Lehrer: § 6 Bestehen der Eignungsprüfung

§ 6 Bestehen der Eignungsprüfung

- (1) ¹Eine Einzelprüfung oder eine Lehrprobe ist bestanden, wenn sie nicht schlechter als mit "ausreichend" bewertet wurde. ²Nicht bestandene Einzelprüfungen oder Lehrproben können einmal wiederholt werden. ³Für das Bestehen von Feststellungsprüfungen gelten die jeweiligen hierfür erlassenen Bestimmungen.
- (2) Die Eignungsprüfung ist bestanden, wenn die geforderten Einzelprüfungen, Lehrproben und Feststellungsprüfungen bestanden sind.